

Corvinus zufiel; das Oberlehensrecht kam an Wladislaw II. zurück und 1501 durch Tausch mit Johann Corvinus auch der Besitz. Wladislaw belehnte aber mit Troppau seinen Bruder Sigismund, der seit 1504 auch Statthalter von ganz Schlesien war. Mit der Wahl Sigismunds zum polnischen Könige 1506 fällt das Fürstenthum wiederum als erledigtes Lehen an Wladislaw zurück. Das waren die gefährlichsten Zeiten für den mährischen Standpunkt des Zusammenhangs von Mähren und Troppau; letzteres wird wiederholt direct als schlesisches Fürstenthum bezeichnet, und seine Herren nennen sich wohl gar Herzoge in Schlesien zu Troppau. Wladislaw verlieh das Fürstenthum nicht weiter, er hatte selbst die offenbare Absicht, es mit Ungarn zu vereinigen, documentirte aber doch, wie die Dinge herüber und hinüber schwanken und so ganz ins Ungewisse gerathen, den Troppauischen Ständen — nicht den Zusammenhang mit Mähren, wohl aber das Versprechen für sich wie für seine Nachfolger, das Fürstenthum Troppau weder zu verschenken, noch zu verkaufen, zu versetzen oder zu verpfänden, zu entfremden, zu vertauschen oder zu verschreiben, sondern es stets in eigener Verwaltung zu behalten, noch sollten die Troppauer Stände angehalten werden können, außer dem Könige von Böhmen irgend jemand anderem die Vasallenspflicht zu leisten¹⁾. Diese Urkunde ist vom Jahre 1511. Man sieht, von der Verbindung mit Mähren ist nicht mehr die Rede, nur von dem Zusammenhang mit der Krone Böhmen. Die Troppauer Stände konnten sich freilich später dem Fürsten Karl von Liechtenstein gegenüber darauf berufen, aber Wladislaw selbst machte sich so wenig daraus, daß er vier Jahre später, als er Casimir von Teschen zum Statthalter von Troppau ernannte, dieses Fürstenthum als zu Ungarn gehörig betrachtete²⁾. Wurde die Urkunde schon zur Zeit ihrer Entstehung so mißachtet, und zwar von denen, die sie ausgestellt

¹⁾ Dudík, a. a. D. 72.

²⁾ Eb., a. a. D. 70.